

Aufwandsspende und Rückspende im Kontext von Freiwilligendiensten

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Aufwands- und Rückspende, zusammengestellt nach Recherche und Einlesen. Wir geben an dieser Stelle keine Garantie auf Vollständigkeit, da wir weder Jurist*innen noch Fachpersonen sind und keine entsprechende Rechtsberatung machen.

Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich und unterstützen Trägerorganisationen, damit der Freiwilligendienst für junge Menschen zu einer Bereicherung wird. Das gilt für ehemalige Freiwillige, freie Mitarbeiter*innen, die z.B. als Mentor*innen für Incoming-Freiwillige eingesetzt werden, oder auch für Gastfamilien. Sie unterstützen die Arbeit der Trägerorganisationen nicht nur durch ihre Zeit und Arbeitskraft oder durch die kostenlose Überlassung von Räumen, sondern tragen oftmals Aufwendungen (z.B. Reisekosten), die mit ihrem Engagement zusammenhängen, selbst.

Wenn ehrenamtlich Tätige auf ihre Aufwendungen verzichten und somit eine **Aufwandsspende** bzw. eine **Rückspende** (beim Verzicht auf Nutzungs- oder Leistungsentgelt) leisten, können sie vom Träger dafür eine **Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung** bekommen und diese nach § 10b EStG einreichen.

Hinweis: Damit ehrenamtliche Personen auf die selbst getragenen Aufwendungen verzichten können, müssen sie zunächst einen Ersatzanspruch gegenüber dem Träger haben. Das heißt, bevor sie sich ehrenamtlich engagieren, muss vertraglich - per Satzung des Vereins oder per vorherigem generellen Beschluss der Körperschaft - ein Aufwandsersatz festgelegt worden sein. Dieser Anspruch auf Aufwandsersatzleistung muss ernsthaft eingeräumt sein und darf nicht unter der Voraussetzung vereinbart werden, dass ehrenamtlich Engagierte von vornherein auf die Aufwendungen verzichten. Zudem muss der Träger finanziell in der Lage sein, den vereinbarten Aufwandsersatz tatsächlich leisten zu können.

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 25.11.2014 ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 24.08.2016 wird als wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwandsersatz oder einer Vergütung die **zeitliche Nähe der Verzichtserklärung** zur Fälligkeit des Anspruchs gesehen. Das bedeutet, dass die Verzichtserklärung „zeitnah“ zur Fälligkeit des Anspruchs schriftlich abgegeben wird.

Was aber ist „zeitnah“? Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs der Verzicht erklärt wird. Regelmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird.

Des Weiteren muss der Erstattungsanspruch in der Höhe angemessen sein.

Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-35 / Fax: 0511 4500083-30

Aufwandsspende und Rückspende im Kontext von Freiwilligendiensten

Was bedeutet „angemessen“? – Bei Fahrtkostenersatz sollten maximal die lohnsteuerlichen Höchstbeträge von 0,30 €/km vereinbart werden. Wegen der Angemessenheit von Vergütungen können die von den Volkshochschulen gezahlten Sätze als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Abgrenzung Anspruch auf Aufwandsersatz - Verzicht auf Nutzungs- oder Leistungsentgelt:

Nach § 10b EStG ist ein Verzicht auf ein Entgelt für Nutzungen (wie z.B. eine kostenlose Überlassung von Räumen) und Leistungen (wie z.B. eine vereinbarte entgeltliche Arbeitsleistung) keine Aufwandsspende. Vielmehr gilt ein nachträglicher, freiwilliger Verzicht auf die vereinbarte Gegenleistung, auf die Anspruch bestand, als eine Rückspende. Für diese erhält der*die Spender*in aber ebenfalls eine Zuwendungsbestätigung.

Beim Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen bzw. auf einen sonstigen Anspruch (z.B. Verzicht auf Nutzungsentgelt) handelt es sich um eine **Geldspende**, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Träger und dem*der Spender*in tatsächlich hin und her fließt. Da dem Träger keine Sache zugewendet wird, darf der Träger als Spendenbescheinigung nicht den Vordruck für eine Sachspende, sondern muss den Vordruck für eine Geldzuwendung verwenden. In der Spendenbescheinigung ist anzugeben, dass es sich um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt. Unseres Erachtens nach ist dies auch bei einer Rückspende anzukreuzen, also wenn der*die Spender*in auf die Auszahlung einer Vergütung für z. B. erbrachte Arbeitsleistungen verzichtet.

Der Träger muss Aufzeichnungen führen. Aus den Aufzeichnungen muss hervorgehen, was der*die Spender*in für den Verein getan hat und welche Kosten dem*der Spender*in hierfür entstanden sind. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW sind die jeweiligen Fahrten mit Datum, Ziel, Entfernung und Zweck anzugeben.

Eine Spendenbescheinigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Trägers erforderlich waren. Wird auf einen Vergütungsanspruch aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verzichtet, muss der*die Spender*in ausdrücklich schriftlich erklären, dass der Träger die Spende für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese sog. Verwendungsaufgabe gilt ab 1.1.2000. Da den Verein hinsichtlich der gemeinnützigen Verwendung dieser Spende eine Nachweispflicht trifft, empfiehlt sich für solche Zwecke ein eigenes Buchungskonto einzurichten.

Das BMF-Schreiben vom 25.11.2014, BStbl I S. 1584 unterscheidet zwischen einer Aufwandsspende und einer Rückspende:

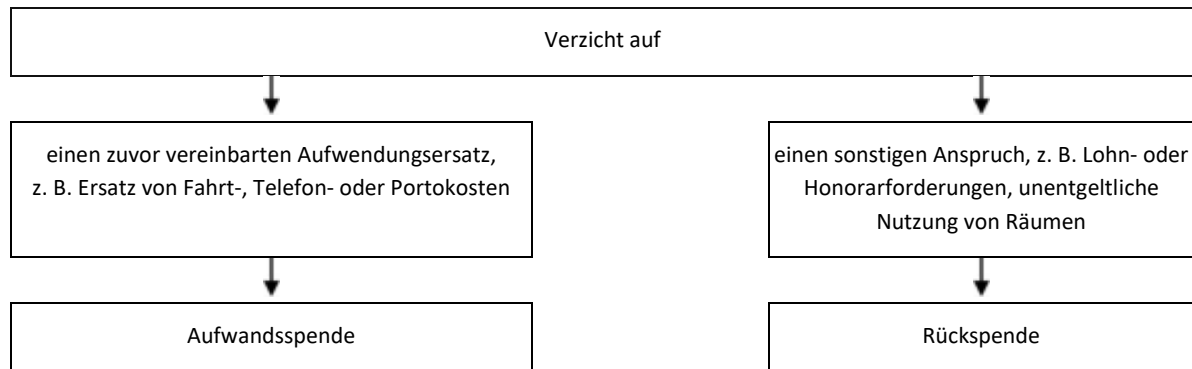
Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

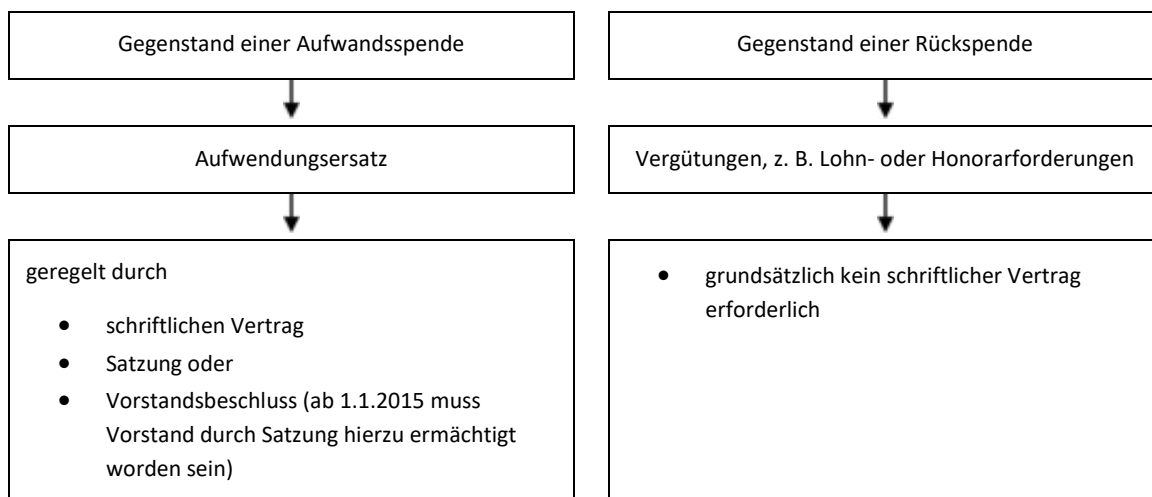
bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-35 / Fax: 0511 4500083-30

Aufwandsspende und Rückspende im Kontext von Freiwilligendiensten

Neben den Ansprüchen auf Aufwendungsersatz können Vergütungsansprüche, wie z. B. Lohn- oder Honorarforderungen, gespendet werden, sog. Rückspenden. Im Gegensatz zum Aufwendungsersatz verlangt das BMF-Schreiben vom 25.11.2014 bei Vergütungen grundsätzlich keine Schriftform.



Einzelheiten zum Abzug einer Aufwands- bzw. Rückspende regeln u. a. die BMF-Schreiben vom 07.06.1999, BStBl I S. 591, vom 25.11.2014, BStBl I S. 1584 und vom 24.08.2016, BStBl I S. 994:



Quellen:

- http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2014-11-25-Steuerliche-Anerkennung-Aufwandsspende-Rueckspende.html, Zugriff am 29.03.2019
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2016-08-24-Aufwandsspende-Rueckspende.html, Zugriff am 29.03.2019
- <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/631433/>, Zugriff am 29.03.2019
- <https://www.lohnsteuer-kompakt.de/steuerwissen/?s=Aufwandsspende&submit>, Zugriff am 29.03.2019
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufwandsspende>, Zugriff am 29.03.2019

Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

KeF - Standort Hannover

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
Tel. 0511 4500083-35 / Fax: 0511 4500083-30